

# Queeres Netzwerk Ostfriesland – Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

- § 1 Nr. 1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit geändert werden.
- § 1 Nr. 2 Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.06.2023.

## § 2 Solidaritätsprinzip

- § 2 Nr. 1 Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
- § 2 Nr. 2 Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

## § 3 Beitragshöhe

- § 3 Nr. 1 Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mind. 12 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- § 3 Nr. 2 Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- § 3 Nr. 3 Azubis, Studierende, Freiwilligendienstleistende sowie Empfänger\*innen von öffentlichen Sozialleistungen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Eine solche Befreiung ist beim Vorstand mit entsprechenden Nachweisen zu beantragen.
- § 3 Nr. 4 Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- § 3 Nr. 5 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## § 4 Zahlungsform

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Kontoüberweisung zu zahlen.
- § 4 Nr. 3 Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 2 Euro pro Mahnung erhoben.
- § 4 Nr. 4 Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

**§ 5 Aufnahmegebühren**

Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

**§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

**§ 7 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Die Regelungen nach § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.06.2023 gelten entsprechend.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 15.06.2023 in Kraft.